

Anlage (3)

LVR-Dezernat Jugend
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



LVR-Landesjugendamt 
Auftrag Kindeswohl

Datum und Zeichen bitte stets angeben
18.04.2012
42.30-476-20-U3 SP-12/13

Renate Eschweiler
Tel 0221 809-6263
Fax 0221 8284-1484
renate.eschweiler@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln
Stadtverwaltung
Jugendamt
Postfach 12 09
53785 Lohmar

Stadt Lohmar
Eing.: 23. April 2012
Amt: 5A

Bescheid

Fachbezogene Pauschale

hier: U3-Ausbau-Sonderprogramm 2012/2013

1. Hiermit stelle ich Ihnen

- a) für die Zeit vom 18. April 2012 (Bescheiddatum) bis zum 31. Dezember 2012 eine fachbezogene Pauschale in Höhe von

64.210,00 Euro
(in Buchstaben vierundsechzigtausendzweihundertzehn Euro)

und

- b) für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 eine fachbezogene Pauschale in Höhe von

72.236,00 Euro
(in Buchstaben zweiundsiebzigtausendzweihundertsechundsunddreißig Euro)

zur Verfügung.

2. Verwendungszweck:

Die unter 1. zur Verfügung gestellten Mittel der fachbezogenen Pauschale sind zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für den investiven Ausbau von neu zu schaffenden Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege durch Neubau-, Umbau- oder Ausstattungsmaßnahmen zu verwenden. Sie dienen der Umsetzung der mit der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" vom 18. Oktober 2007 verbundenen Zielsetzung in Ihrem Jugendamtsbezirk.

Pro zu schaffendem Platz kann eine der oben genannten Maßnahmentearten (Neubau, Umbau oder Ausstattung) gefördert werden.

Eine Kombination von Bundes- und Landesmitteln wird auf Antrag im einzelnen Ausnahmefall für Neubau- und Umbaumaßnahmen zugelassen. In diesen Fällen ist eine rechnerische Aufteilung zwingend erforderlich. Voraussetzung ist, dass die Mittel ansonsten allein nicht für eine Investitionsmaßnahme zur Schaffung von U3-Plätzen genutzt werden können.

Höchstförderbeträge:

a) Plätze in Kindertageseinrichtungen:

Die Landesmittel pro U3-Platz in Kindertageseinrichtungen sind auf folgende Höchstförderbeträge begrenzt:

1. Neubau (inkl. Ausstattung):	17.000 Euro
2. Umbau:	5.100 Euro
3. Ausstattung:	1.700 Euro

Eine Kombination von Umbau und Ausstattung ist in begründeten Fällen möglich.

Die Höchstförderbeträge gelten inklusive Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks.

Soweit es in Einzelfällen sachgerecht und notwendig ist, den oben genannten Höchstförderbetrag pro Platz zu überschreiten, ist sicherzustellen, dass diese Höchstförderbeträge im Durchschnitt pro Jugendamt eingehalten werden.

Die Höchstförderbeträge dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

b) Plätze in der Kindertagespflege:

Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegepersonen oder der Erziehungsberechtigten, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII dienen - wie die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie mit Spielzeug - werden pauschal einmalig pro Kindertagespflegestelle mit 500 Euro pro Platz gefördert (Höchstförderbetrag 2.500 Euro). Die Höchstförderbeträge dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

Für investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII in Verbindung mit dem Erlass vom 29. Juni 2005 - Az.: 311-6002 werden die unter a) genannten Höchstförderbeträge zu Grunde gelegt.

3. Auflagen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz:

- a) Bis spätestens zum 21. Mai 2012 (vier Wochen nach Erteilung des Bescheides) sind dem Landesjugendamt die Maßnahmen zu melden, die im Rahmen des Ihnen zur Verfügung gestellten Budgets finanziert werden sollen (Anlage 1 zum Rundschreiben 42/786-2012). Weitere Maßnahmen sind ggf. nachzumelden.

Soweit dem Landesjugendamt für diese Maßnahmen bereits ein Förderantrag vorliegt, über den noch nicht entschieden wurde, bitte ich um Rücknahme dieses Antrags unter Hinweis auf Ihre Meldung.

- b) Es ist dem Landesjugendamt jeweils zum Quartalsende mitzuteilen, erstmals zum 30. Juni 2012, wie viele U3-Betreuungsplätze mit den zur Verfügung gestellten Mitteln (getrennt nach Barmitteln und in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen) bewilligt wurden (Anlage 2 zum Rundschreiben 42/786-2012).
- c) Der Einsatz der zur Verfügung gestellten fachbezogenen Pauschale (Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen) ist unverzüglich nach Beendigung des jeweiligen Haushaltsjahres – bis spätestens zum 20. Februar des darauf folgenden Jahres – dem Landesjugendamt gegenüber durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen. Die Träger sind vom Jugendamt zur Abgabe der entsprechenden Bestätigung bis jeweils spätestens zum 1. Februar zu verpflichten.
- d) Die geförderten Maßnahmen sind mit Zweckbindungsfristen zu versehen. Die Fristen betragen bei den Maßnahmen zu Ziffer a)

1. Neubau:	20 Jahre
2. Umbau:	5 Jahre
3. Ausstattung:	5 Jahre

Während dieser Zeit müssen die geförderten Räumlichkeiten und Gegenstände für Zwecke der Betreuung von Kindern unter drei Jahren und im Falle des Wegfalls des Bedarfs hierfür für Zwecke der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden.

- e) Die vorherige Einschaltung der Betriebsaufsicht ist aktenkundig zu dokumentieren. Die Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich der Räumlichkeiten muss in Aussicht gestellt sein.

4. Auszahlung:

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Für 2012 werden Ihnen die Mittel nach Eintritt der Bestandskraft zur Verfügung gestellt. Die für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 zur Verfügung gestellten Mittel werden im Januar 2013 ausgezahlt.

Für die Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts können Sie das Ihnen bekannte Formular Mittelabruf verwenden. Bitte vergessen Sie nicht, die Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts auf dem Vordruck anzukreuzen.

5. Verwendungszeitraum:

Die in 2012 zur Verfügung gestellten Mittel müssen bis zum 31. Dezember 2012 und die in 2013 zur Verfügung gestellten Mittel bis zum 31. Dezember 2013 vom Letztempfänger verausgabt sein (§ 29 Abs. 5 i.V.m. § 31 Haushaltsgesetz 2011). Es ist vorgesehen, im Rahmen eines neu in den Landtag einzubringenden Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2012 das Ende des Verwendungszeitraums der zur Verfügung gestellten Mittel (Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen) einheitlich auf den 31. Dezember 2013 festzusetzen. Bis zu einer gesetzlichen Regelung ist aber für die Mittel 2012 zunächst von dem genannten Verwendungszeitraum auszugehen.

Die Fördersumme für eine einzelne Maßnahme kann auch auf beide fachbezogenen Pauschalen aufgeteilt werden.

6. Nachweis der Verwendung:

Nach § 29 Abs.4 i.V.m. § 31 Haushaltsgesetz 2011 ist der Einsatz der zur Verfügung gestellten fachbezogenen Pauschale (Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen) unverzüglich nach Beendigung des jeweiligen Haushaltsjahres - bis spätestens zum 20. Februar des darauf folgenden Jahres - dem Landesjugendamt gegenüber durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

Das zu verwendende Formblatt wird in Kürze auf der Internetseite des Landesjugendamtes an der bekannten Stelle abrufbar sein.

7. Rückzahlung nicht verbrauchter oder nicht nachgewiesener Mittel:

Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel der fachbezogenen Pauschale des Jahres 2012 sind nach § 29 Abs. 5 i.V.m. § 31 Haushaltsgesetz 2011 bis zum 31. März 2013 und nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel der fachbezogenen Pauschale des Jahres 2013 bis zum 31. März 2014 unaufgefordert an die Landeskasse auf das Konto 96560 bei der Westdeutschen Landesbank (BLZ: 370 500 00) unter Angabe der TV-Nr. 03031257 und meines Aktenzeichens zu überwei-

sen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit drei vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

8. Prüfungsrecht:

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 29 Abs. 7 i.V.m. § 31 Haushaltsgesetz 2011 berechtigt zu prüfen, ob die fachbezogene Pauschale 2012/2013 bestimmungsgemäß verwendet wurde. Wird die fachbezogene Pauschale an Dritte weitergeleitet, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

Das Landesjugendamt ist berechtigt, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.

Begründung:

Die Höhe der fachbezogenen Pauschale 2012/2013 berechnet sich als Anteil an den insgesamt zur Verfügung gestellten Fördermitteln in Höhe von 40 Mio. Euro in 2012 und 45 Mio. Euro in 2013 nach dem Verhältnis der Anzahl der Kinder im Alter von einem und zwei Jahren in Ihrem Jugendamtsbezirk gegenüber der Gesamtanzahl aller Kinder im Alter von einem und zwei Jahren in Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2010. Die Betreuungsquote für dreijährige Kinder in Ihrem Jugendamtsbezirk wird mit in die Berechnung einbezogen.

Nach der amtlichen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe zum 1. März 2011 ist für Ihr Jugendamt zum 31. Dezember 2010 eine Anzahl der Kinder im Alter von einem und zwei Jahren von **487** Kindern festgestellt worden.

Zudem wird für Ihr Jugendamt im Rahmen der KJH-Statistik vom 1. März 2011 für die Dreijährigen im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen und in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege eine Betreuungsquote von **82,68** ausgewiesen.

Nach der allgemeinen Berechnungsformel $40.000.000 \text{ Euro bzw. } 45.000.000 \text{ Euro} \times (\text{Anzahl der Kinder im Alter von einem und zwei Jahren je Jugendamtsbezirk zum Stichtag } 31.12.2010 \times \text{Betreuungsquote der dreijährigen Kinder im Jugendamt}) / \text{Gesamtsumme der Werte aller Jugendämter}$ ergeben sich daher für Ihren Jugendamtsbezirk die o. g. Beträge.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Apellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt sein. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Hachen', written in a cursive style.

Hachen